



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches
Strafrecht

Prof. Dr. Tonio Walter

Sommersemester 2011

Übung im Strafrecht für Anfänger

Musterklausur

Jurastudent J gelingt es, sich mit der Freundin F seines Kommilitonen K zu einem Cappuccino in einer Bar zu verabreden. K, ein geübter Kampfsportler, erfährt von der Verabredung und findet sie nur bedingt witzig. Er begibt sich gleichfalls in die Bar und stellt die beiden zur Rede. Dabei steigert er sich in eine eifersüchtige Rage, greift sich eine Ramazotti-Flasche und geht auf J los. Der springt auf, kann aber in der Enge des Raumes nicht ausweichen und nimmt sich daher einen Barhocker, den er gegen K schleudert, um ihn abzuwehren. Das gelingt ihm auch. K erleidet eine Platzwunde am Kopf; ferner geht die Flasche zu Bruch und F bekommt von deren Inhalt Flecken auf ihre Bluse. Außerdem kann J nicht verhindern, dass der Hocker auch F trifft und ihr ein Hämatom („blauer Fleck“) am Arm zufügt. All dies hatte J auch als unvermeidbar vorausgesehen. Die Verletzung des K hatte er sogar bezweckt, weil er zutreffend annahm, dass nur sie – oder Vergleichbares – K abwehren werde.

Vermerk für den Bearbeiter:

Wie hat sich J nach dem StGB strafbar gemacht? Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungszeit: 120 Minuten. Bitte Blätter nur einseitig beschreiben und ein Drittel Korrekturrand freilassen. Viel Erfolg!

Hinweis:

§ 228 BGB

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 904 BGB

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Musterklausur im Strafrecht für Anfänger


Sommersemester 2011

NAME JURA

VORNAME JUSTITIA
(bitte in BLOCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Matrikelnr. 1230818

E-Mail justitia.jura@stud.uni-r.de
(Freiwillige Angabe. Bitte geben Sie eine Adresse an, die Sie auch regelmäßig abrufen.)

Geprüft: 
(Lehrstuhlmitarbeiter)



FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht
Prof. Dr. Tonio Walter

Die Klausur ist im Wintersemester 2004/05 an der Universität Hannover als Abschlussklausur der AT-Vorlesung geschrieben worden. Der Musterlösung gingen für die Korrekturassistenten folgende allgemeine Hinweise voraus:

„Die Bearbeiter sind auf den Inhalt der Klausur recht genau vorbereitet worden (aus dem Besonderen Teil Körperverletzung und Sachbeschädigung ohne Problemschwerpunkte, aus dem Allgemeinen Teil Notwehr, Notstand umfassend und mutmaßliche Einwilligung). Gleichwohl hat die Klausur einen mindestens mittleren Schwierigkeitsgrad, wenn man die Bearbeitungszeit (zwei Zeitstunden) bedenkt und den Ausbildungsstand der Bearbeiter. Da es sich um Studierende des ersten Semesters handelt, ist davon auszugehen, dass sie auch Unproblematisches im Gutachtenstil prüfen werden. Das sollte ihnen nicht – wie später üblich (und richtig) – als Mangel angelastet werden, wie es überhaupt für diese Klausur eher auf die methodischen Grundfertigkeiten ankommt denn auf inhaltliche Vollständigkeit. Als Faustformel ist für eine „ausreichende“ Bearbeitung inhaltlich zu verlangen, dass sie gegenüber K Notwehr und gegenüber F (auch) Notstand brauchbar prüft, insbesondere mit Blick auf die Interessenabwägung für § 904 BGB / § 34 StGB.“

I. Strafbarkeit des J gegenüber K nach § 223 durch Schleudern des Barhockers

Genauso gut lässt sich das Gutachten mit § 224 beginnen, dessen Alternative des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeuges (Barhocker) erfüllt ist. Es ist auch damit zu rechnen, dass viele diesen Aufbau wählen, da angekündigt wurde, es könnten auch die Paragraphen unmittelbar nach § 223 eine Rolle spielen. Um ein Gutachten übersichtlich zu halten, empfiehlt es sich indes zumeist – so auch hier –, mit dem Grundtatbestand zu beginnen und Qualifikationen erst im Anschluss zu prüfen. Ferner spielt es keine Rolle, in welcher Reihenfolge die §§ 223 (224), 303 geprüft werden. Denn für die Strafbarkeit des J greift unter diesen Prüfungen keine der anderen vor.

1. [Tatbestand] Dieses Schleudern bewirkt eine üble und unangemessene Behandlung, die K.s körperliches Wohlbefinden mehr als unerheblich beeinträchtigt, das heißt eine körperliche

* Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

Misshandlung. Zugleich ist die Platzwunde ein krankhafter Zustand, mithin eine Gesundheitsschädigung.

J wusste, dass es zu dieser Körperverletzung kommen werde, und wollte sie auch, um K's Angriff zu stoppen. Er handelte also mit Absicht (Dolus directus ersten Grades).

2. [Rechtswidrigkeit] J könnte gemäß § 32 gerechtfertigt sein.

a) Indem K auf J losgeht, droht einem rechtlich geschützten Interesse des J, seiner Körperintegrität, eine Schädigung durch menschliches Verhalten; folglich handelt es sich um einen Angriff im Sinne des § 32 II. Da K auf J losgeht, hat der Angriff bereits begonnen und ist also gegenwärtig. Und da K nicht gerechtfertigt handelt (noch vollkommen sorgfaltsgerecht), ist der Angriff auch rechtswidrig.

b) Die Verteidigungshandlung des J war geeignet, den Angriff abzuwehren. Sie müsste auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist ein Verteidigungsmittel, wenn es unter den Mitteln gleicher Wirksamkeit das mildeste ist. Eine Flucht des J scheidet als Mittel gleicher Wirksamkeit aus: Weder konnte J fliehen noch hätte er es gemusst; eine Flucht ist kein Verteidigungsmittel, sondern der Verzicht auf eine Verteidigung. In Betracht kommt aber, dass sich J darauf hätte be-

schränken können, den Barhocker schützend vor sich zu halten oder den K mit bloßen Fäusten abzuwehren. Doch stand J einem geübten Kampfsportler gegenüber, also einem kämpferisch überlegenen Gegner, und hatte sich K zudem mit einem gefährlichen Gegenstand bewaffnet. Daher war J darauf angewiesen, K auf Distanz zu halten. Das wäre ihm durch ein Vor-sich-Halten des Hockers oder reine Faustabwehr nicht gelungen. Mitin wären jene Verteidigungsmittel nicht so wirksam gewesen wie das Schleudern des Hockers, und folglich war dieses Schleudern zur Abwehr erforderlich.

c) Die Verteidigung müsste auch geboten gewesen sein. Zwar kann das Gebotensein einer Verteidigung daran scheitern, dass der Angegriffene den Angriff selbst verursacht hat, und ist J für K's Wut ursächlich geworden, indem er sich mit F verabredet hat. Dieses Verhalten ist aber sozialadäquat, und einschränken kann das Notwehrrecht nur mindestens sozialethisch zu beanstandendes Vorverhalten.

Nach herrschender Lehre ist sogar rechtswidriges Vorverhalten erforderlich.

J war sich der Notwehrlage bewusst und handelte mit dem Verteidigungswillen, den die herrschende Meinung verlangt. Er ist daher gemäß § 32 gerechtfertigt.

II. Strafbarkeit des J gegenüber F nach § 223 durch Schleudern des Barhockers

1. [Tatbestand] J fügte F eine körperliche Misshandlung und mit dem blauen Fleck auch eine Gesundheitsschädigung zu (siehe oben).

Da J beides als unvermeidbar voraussah, hatte er Vorsatz in Form sicheren Wissens (Dolus directus zweiten Grades). Dass ihm jene Folgen unerwünscht waren und er sie in diesem Sinne nicht wollte, ist bei Dolus directus zweiten Grades ohne Belang.

2. [Rechtswidrigkeit] J könnte aber wiederum gerechtfertigt gehandelt haben.

a) Zunächst kommt dafür § 32 in Betracht. Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff liegt vor, und die Verteidigungshandlung des J war auch geeignet und erforderlich. Allerdings berechtigt § 32 grundsätzlich nur zu Eingriffen in Rechtsgüter des Angreifers und jedenfalls nicht dazu, unbeteiligte Dritte körperlich zu verletzen. Daher ist die Verletzung der F nicht nach § 32 zu rechtfertigen.

b) Doch könnte § 34 den J rechtfertigen.

Da es um eine Körperverletzung geht, kommen §§ 228, 904 BGB nicht in Betracht.
--

K's Angriff war für das Rechtsgut der Körperintegrität des J eine gegenwärtige Gefahr, nämlich ein Zustand, der bei ungehindertem Fortgang des objektiv zu erwartenden Geschehens alsbald zu einem Schaden für das Rechtsgut führen konnte. J konnte diese Gefahr auch nicht anders abwenden als durch das Schleudern des Hockers (s. oben). Das von J geschützte Interesse müsste das beeinträchtigte wesentlich überwiegen. Es stehen sich die körperliche Unversehrtheit des J und die der F gegenüber, also gleichartige Rechtsgüter. Auch der Grad der innen drohenden Gefahren ist der gleiche: Beide Male geht es um eine Verletzung, die unmittelbar und mit Gewissheit bevorsteht. Was die Intensität der Verletzung angeht, so mag dem J Schlimmeres drohen. Dies aber nicht in einem Maße, das dazu berechtigte, von einem wesentlichen Überwiegen seines Interesses zu sprechen. § 34 scheidet aus.

Für die Interessenabwägung wäre mit sehr eingehender Begründung wohl auch ein anderes Ergebnis vertretbar.

c) In Betracht kommt noch eine mutmaßliche Einwilligung der F. Ihre körperliche Unversehrtheit ist ein disponibles Rechtsgut. Eine Einwilligungserklärung kann J in der kurzen Zeit nicht einholen. Fraglich ist, ob F mit der Verletzung mutmaßlich einverstanden gewesen wäre. Das ist objektiv ex ante zu entscheiden. Der Sachverhalt gibt darauf keine ausreichenden

Hinweise: Die Verletzung ist kein eindeutiger Bagatelldfall, und es ist grundsätzlich nicht anzunehmen, dass jemand bereitwillig eigene Güter opfert, um Dritte zu schützen. Anders liegt es nur, wenn zu dem Dritten ein besonderes Näheverhältnis besteht (Ehe, enge Verwandtschaft und dergleichen). Das ist bei einem ersten Rendezvous (noch) nicht der Fall. Mithin fehlt eine mutmaßliche Einwilligung der F.
J handelt insgesamt rechtswidrig.

3. [Schuld] Doch könnte § 35 den J entschuldigen. Es bestand eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für den Leib des J. Von dem kampfgeschulten, fasschewingenden K dronte auch wie bei § 35 für die Leibeshesgefahr erforderlich eine erhebliche Körperverletzung und nicht etwa nur eine leichte.

Dass die drohende Körperverletzung erheblich sein muss, lässt sich mit einer Minderheitsauffassung auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit abhandeln.

Dem J musste es unzumutbar gewesen sein, die Gefahr hinzunehmen (§ 35 I 2). Es kommt das gesetzliche Regelbeispiel in Betracht, nach dem eine Gefahr zumutbar ist, wenn sie der Täter selbst verursacht hat. Denn zu der Auseinandersetzung mit K ist es nur gekommen, weil sich J mit F verabredet hat. Zwar herrscht Streit, ob die Ursächlichkeit im Sinne des § 35 I 2 tatsächlich für jede Conditio

sine qua non anzunehmen sei oder nur für eine pflichtwidrige oder gar nur für eine schuldhaftige Verursachung. Doch verlangt auch die erstgenannte, weiteste Ansicht wie das Gesetz, dass gerade die Verursachung die Gefahr zumutbar mache.

Das ist nicht der Fall, wenn das verursachende Verhalten wie hier erlaubt und sozialadäquat ist und lediglich ein voll zu verantwortendes Fehlverhalten Dritter auslöst. Andere Gründe, die für eine Zumutbarkeit der Gefahr sprächen, sind nicht ersichtlich. Dass J der Leidtragenden F besonders zugetan ist, spielt keine Rolle. Erst eine Garantenstellung für das Opfer kann die Gefahr zumutbar machen. Ein erstes Rendezvous vermag sie nicht zu begründen. Dem J ist die Hin- nahme der Gefahr also nicht zuzumuten.

Schließlich handelte J im Bewusstsein der Notstandslage und um die Gefahr abzuwenden. Er ist gemäß § 35 entschuldigt und hat sich nicht nach § 223 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit des J nach § 303 durch Zerschmettern der Flasche

1. [Tatbestand] Die Flasche ist ein körperlicher Gegenstand, folglich eine Sache (vergleiche § 90 BGB). Sie steht nicht im Alleineigentum des J und ist nicht herrenlos; damit ist sie eine für J fremde Sache. Durch das Zerschmettern wird die Flasche zerstört, und zwar sowohl in ihrer Substanz

als auch in ihrer Funktion. Für diesen Erfolg ist J's Handlung auch ursächlich geworden im Sinne einer *Conditio sine qua non*, und die Zerstörung ist J objektiv zurechenbar.

Ursächlichkeit und objektive Zurechnung sind so offensichtlich, dass man sie unerwähnt lassen kann.

J handelt mit *Dolus directus* zweiten Grades.

2. [Rechtswidrigkeit] Er könnte aber gerechtfertigt gehandelt haben.

Mit § 32 beginnen, da dieser Rechtfertigungsgrund die weitesten Befugnisse gibt. Im Anschluss §§ 228, 904 BGB – und nicht § 34 StGB –, weil es um eine Sacheinwirkung geht.

a) Zunächst könnte insoweit § 32 eingreifen. J sieht sich einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüber, zu dessen Abwehr das Schleudern des Hockers geeignet, erforderlich und geboten ist, vergleiche oben. Allerdings ist die Flasche Eigentum des Wirtes (Bar-Betreibers), nicht des Angreifers K, und rechtfertigt § 32 grundsätzlich nur Eingriffe in Rechtsgüter des Angreifers.

Nach einer Ansicht gilt das aber nicht für die Angriffsmittel. Verwende der Angreifer Sachen eines Dritten mit dessen Wissen oder ohne, stehe dem Angegriffenen auch gegen diese Sachen das Notwehrrecht zu. Danach ist die Zerstörung der Flasche nach § 32 gerechtfertigt. Herrschender Auffassung gemäß gelten für die Einwirkung auf solche Sachen

die Notstandsregeln des BGB; danach scheidet § 32 aus. Für diese zweite Ansicht spricht die Ratio des § 32: dass der Angegriffene das Recht gegen das Unrecht verteidigt. Denn daran fehlt es gegenüber unbeteiligten Dritten. Innen kann man den Güterkonflikt auch nicht zum Vorwurf machen ein Gedanke (Verantwortungsprinzip), der aber dem scharfen Schwert des Notwehrrechts gleichfalls zugrunde liegt.

Diesem Argument lässt sich allerdings die herrschende Meinung entgegenhalten, nach der Notwehr auch gegenüber Schuldlosen zulässig ist; sie tragen für den Konflikt ebenfalls und definitionsgemäß keine Verantwortung. Jedoch steuert die herrschende Meinung gegen, indem sie in den einschlägigen Fällen „sozialethische“ Schranken des Notwehrrechtes annimmt, die im Ergebnis den Regeln zum Notstand entsprechen.

Mit anderen Worten werden die Güter des Dritten nicht weniger schutzwürdig, weil der Angreifer sie eigenmächtig missbraucht. Umgekehrt wird der Angegriffene nicht schutzlos, wenn ihm bezüglich der Werkzeuge des Angreifers das Notwehrrecht fehlt. Denn ihm verbleiben die Notstandsrechte des Zivilrechts. Daher ist der herrschenden Ansicht zu folgen. § 32 ist nicht anwendbar.

b) Doch könnte J gemäß § 228 BGB gerechtfertigt sein. Die Flasche ist eine für J fremde Sache, die er zerstört; J befindet sich dabei auch in Gefahr (vergleiche jeweils oben). Fraglich ist aber, ob die Gefahr durch die Flasche droht. Die Frage ist zu bejahen, wenn man dem Teil des Schrifttums folgt, der § 228 BGB auf Beschädi-

gungen von Angriffsmitteln anwendet, die Dritten gehören. Dagegen lässt sich allerdings einwenden, dass die Ursache der Gefahr in Fällen wie vorliegendem nicht der Zustand der Sache ist für den man den Eigentümer verantwortlich machen könnte, sondern eine eigenmächtige Zweckentfremdung durch Dritte. Es ist aber gerade die Verantwortung des Eigentümers der Grund, warum er beim Defensivnotstand des Täters mehr hinzunehmen hat als beim Aggressivnotstand.

§ 228 BGB rechtfertigt auch, wenn der verursachte Schaden etwas schwerer wiegt als der abgewendete; § 904 BGB nur, wenn der abgewendete Schaden wesentlich schwerer gewogen hätte als der verursachte wiegt.

Richtigerweise ist daher für § 228 BGB zu verlangen, dass der Eigentümer die Gefahr zu verantworten habe; mindestens im Sinne eines zivilrechtlichen Vertretenmüssens. Das fehlt hier: Der Wirt hat mit K's Angriff nichts zu tun. Bei dieser Betrachtung fehlt es daran, dass die Gefahr durch die Flasche droht.

Selbstverständlich lässt sich auch das Gegenteil vertreten. Diese Meinungs-differenz braucht den Bearbeitern daher nicht bekannt zu sein. Immerhin könnten besonders gute Bearbeiter erkennen, dass § 228 BGB zwar dem Wortlaut nach passt, aber nicht mit Blick auf seinen Grundgedanken.

c) Dem J könnte jedoch § 904 BGB zur Seite stehen. J befindet sich in einer gegenwärtigen Gefahr, zu deren Abwendung sein Handeln notwendig ist, nämlich geeignet und erforderlich (s. oben). Der Schaden, der J droht, ist auch unverhältnismäßig größer als der Schaden, den das

Zerschmettern der Flasche bewirkt: Dem J droht eine erhebliche Körperverletzung, die Flasche verkörpert nur einen mäßigen Sachwert. J handelt auch im Bewusstsein seiner Notstandslage und zur Gefahrenabwehr. Er ist daher nach § 904 BGB gerechtfertigt und nicht gemäß § 303 strafbar.

d) Für die Frage, ob sich J durch das Verschmutzen des Kleides der F nach § 303 strafbar gemacht habe, gelten die Ausführungen oben zu § 904 BGB entsprechend; J handelt gerechtfertigt. Eine Rechtfertigung nach § 228 scheidet nach jeder Betrachtung aus, da von dem Kleid keine Gefahr ausgeht. Eine mutmaßliche Einwilligung scheidet wieder daran, dass kein eindeutiger Bagatelldfall vorliegt und außerhalb besonderer Nähebeziehungen grundsätzlich kein Aufopferungswille der Beteiligten anzunehmen ist.

Gesamtergebnis: J hat sich nicht strafbar gemacht.